

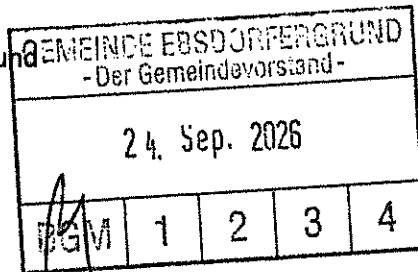
ZWECKVERBAND EVANGELISCHE TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER IM KIRCHENKREIS KIRCHHAIN



Zweckverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis
Kirchhain, Universitätsstraße 45, 35037 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ebsdorfergrund
Herrn Bürgermeister Kern
Dreihäuser Straße 17

35085 Ebsdorfergrund



Universitätsstraße 45
35037 Marburg

Telefon: 06421 16991-0
Fax: 06421 16991-55

Vorstandsvorsitzender: Pfr. Alexander Bartsch
Durchwahl: 06421 16991-429
Fachlich Vorständin: Anja Schäfer
Durchwahl: 06421 16991-420

Alexander.Bartsch@ekkw.de
Anja.Schaefer@ekkw.de

Datum: 22.09.2026

Betriebsvertragsentwürfe der Evang. Kindertagesstätten in Ebsdorf und Hachborn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kern,

als Anlage erhalten Sie die aktuellen Entwürfe der Betriebsvereinbarungen für die Evang. Kindertagesstätten Ebsdorf und Hachborn zu Ihrer Kenntnisnahme.

Gespräche mit Bürgermeister Herr Dr. Ried und Bürgermeisterin Frau Schnabel haben deutlich gemacht, dass weiterer Klärungsbedarf bei den Gebäuden besteht.

Die Stellungnahme auf ein Schreiben von Bürgermeister Herr Dr. Ried an die Vizepräsidentin der EKKW Frau Dr. Apel steht nach unserem Kenntnisstand noch aus.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Bartsch
(Vorstandsvorsitzender)

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

**dem Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Marburg
vertreten durch den Zweckverbandsvorstand,**

Universitätsstraße 45, 35037 Marburg

-nachfolgend „Träger“ genannt-

und

**der Gemeinde Ebsdorfergrund
vertreten durch den Gemeindevorstand,**

Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINES

§ 1 TRÄGEREINRICHTUNG

Dieser Vertrag wird bezüglich der folgenden Kindertagesstätte geschlossen:

Ev. Kindertagesstätte Hachborn in Hachborn.

Die vorgenannte Kindertagesstätte wird nachfolgend als „Kindertagesstätte“ bezeichnet.

Der Träger unterhält und betreibt die Kindertagesstätte nach Maßgabe des § 22 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie für freie Träger der Jugendhilfe bindend sind, sowie den gesetzlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2 GEBÄUDE- UND GRUNDSTÜCKSUNTERHALTUNG

- 1 Das von der Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf auf dem Grundstück der Pfarrei Ebsdorfergrund-Ebsdorf in 35085 Ebsdorfergrund-Hachborn, Am Bürgerhaus 8, Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 42, eingetragen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Hachborn Blatt 961, errichtete Gebäude einschließlich des Außengeländes ist dem Träger für die Dauer dieses Vertrages zum Betrieb einer evangelischen Kindertagesstätte mietfrei zur Verfügung gestellt worden. Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf und dem Träger. Das insgesamt Außengelände, auf dem die in § 1 dieses Vertrages genannte evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, befindet sich auf dem vorgenannten Grundstück der Pfarrei Ebsdorfergrund-Ebsdorf (Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 42) sowie auf dem Grundstück der Pfarrei Ebsdorfergrund-Ebsdorf in der Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 67/3 (auch diesbezüglich regelt Näheres die vorgenannte Nutzungsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf und dem Träger) und auch auf dem Grundstück der Gemeinde in der Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 35/4. Die Gemeinde ist mit der unentgeltlichen Nutzung des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks in der Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 35/4 als Außengelände der in § 1 dieses Vertrages genannten evangelischen Kindertagesstätte ausdrücklich einverstanden.
- 2 Die bauliche Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Grundstückes, des Gebäudes und aller dazugehörigen Anlagen übernimmt angesichts der unter § 2 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Nutzungsvereinbarung der Träger. Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten sowie für Schönheitsreparaturen. Die bauliche Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Grundstückes, des Gebäudes und aller dazugehörigen Anlagen sowie die Ersatzbeschaffung von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten sowie die Schönheitsreparaturen werden durch eine jährliche Pauschale finanziert (siehe § 11 Nummer 2.) Buchstabe k. dieses Vertrages). Sollte die Pauschale eines Jahres nicht ausreichen, erfolgt die Restfinanzierung durch Auflösung bereits gebildeter Rücklagen, andernfalls - bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen - über die Betriebskostenabrechnung (bei dem Betrag, der bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen restzufinanzieren ist, handelt es sich somit um Betriebskosten

im Sinne des § 5 dieses Vertrages). Sollte die Pauschale eines Jahres nicht vollständig verbraucht werden, wird der Restbetrag einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage für die Kindertagesstätte zugeführt. Diese Bauunterhaltungsrücklage wird für die Kindertagesstätte von dem Träger geführt. Bei Beendigung dieses Vertrages eventuell vorhandene Rücklagen stehen den Vertragsparteien im Verhältnis von § 5 Absatz 1 dieses Vertrages zu.

In der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinde im denkbar weiten Sinne liegen alle Maßnahmen bezüglich des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände, der Außenspielgeräte und aller Anlagen, die über die oben in diesem § 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen (nachfolgend in diesem § 2 Absatz 2 „vorgenannte Maßnahmen“ genannt) hinausgehen, was insbesondere auch für alle Sanierungsmaßnahmen, für alle Modernisierungsmaßnahmen, für alle Erneuerungen von Bauteilen und für alle Neuanschaffungen von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten gilt; die Gemeinde ist allein zuständig für alles, was im Zusammenhang mit dem Grundstück, dem Gebäude, den mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen, den Außenspielgeräten und/oder den Anlagen steht und was über die vorgenannten Maßnahmen hinausgeht. Soweit die Gemeinde allein zuständig ist, trägt sie die Verkehrssicherungspflicht sowie die entstehenden Kosten in voller Höhe allein.

Für bei Beendigung dieses Vertrages vorhandene nicht abgeschriebene, objektiv wertsteigernde Investitionen gilt Folgendes:

Die Höhe des Restbuchwertes einer vorhandenen nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 43 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) in Verbindung mit 2. A Sätze 7 bis einschließlich 15 der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzüglich der in § 43 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) geregelten Wertminderung.

Der Restbuchwert der nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition steht den Vertragsparteien dann im Verhältnis von § 5 Absatz 1 dieses Vertrages zu, wenn die nicht abgeschriebene, objektiv wertsteigernde Investition in diesem Verhältnis finanziert wurde; ansonsten steht der Restbuchwert der nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition derjenigen Vertragspartei zu, welche die nicht abgeschriebene, objektiv wertsteigernde Investition finanziert hat.

Dann, wenn der Gemeinde der Restbuchwert einer vorhandenen nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition im vorgenannten Sinne mindestens anteilig zusteht, wird der Träger nur dann an die Gemeinde eine Zahlung zum Ausgleich leisten, wenn das von der nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition betroffene Anlagegut künftig weder zu einem steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 51 ff. AO noch zu einem kirchlichen Zweck verwendet wird. Bei einer Aufgabe der Nutzung des Anlageguts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO oder für kirchliche Zwecke vor Ablauf des Abschreibungszeitraums ist der Träger verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu informieren.

- 3 Bis zum 01. September eines jeden Jahres legen die Vertragspartner gemeinschaftlich fest, welche Maßnahmen und Anschaffungen im Folgejahr durchgeführt werden müssen.

§ 3 ZWECK DES BETRIEBES

- 1 Die Kindertagesstätte dient der Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientierte Betreuung, Bildung und Erziehung.
- 2 Durch das Angebot von Betreuungsplätzen unterstützt der Träger die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde, die insoweit in Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, zur Bereitstellung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und nimmt damit zugleich seinen kirchlich-diakonischen Auftrag wahr. Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihnen werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung gegeben.
- 3 Die Vertragsparteien streben eine verlässliche Zusammenarbeit der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde an.

§ 4 VERGABE DER KINDERTAGESSTÄTTENPLÄTZE

- 1 Die Kindertagesstätte ist vorrangig bestimmt für die Aufnahme der Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund, soweit es die Kapazität der Kindertagesstätte ermöglicht.

- 2 Die Kindertagesstätte steht den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.
- 3 Ein gegen den Träger gerichteter Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4 Ungeachtet der Trägerautonomie geschieht die Platzvergabe unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Auslastung aller Kindertagesstätten im Gemeindegebiet in Abstimmung mit den entsprechenden kommunalen Stellen.

ABSCHNITT II

FÖRDERUNG DURCH DIE GEMEINDE

§ 5 GRUNDSATZ DER FÖRDERUNG

- 1 Die Gemeinde erstattet dem Träger 95 % der durch Elternbeiträge, Verpflegungsgeld und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte.
- 2 Grundlage des von der Gemeinde zu leistenden Jahreszuschusses ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Kindertagesstätte im Sinne des § 12 Absatz 4 dieses Vertrages. Grundlage der von der Gemeinde zu leistenden Abschlagszahlungen im Sinne des § 12 Absatz 2 dieses Vertrages ist der Haushalts- und Stellenplan für die Kindertagesstätte. Er ist der Gemeinde bis zum 01. September des Jahres für das folgende Jahr zuzuleiten.
- 3 Ereignisse, die zu Überschreitungen der Haushaltsansätze und Stellenplanungen führen können, sind der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen und mit der Gemeinde abzustimmen. Der Träger steht der Gemeinde auf deren Verlangen hin zu einer Erörterung über entsprechende Einsparungsmöglichkeiten zur Verfügung, wobei allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Leistung des Jahreszuschusses in der Regel unberührt bleibt.
- 4 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sowie § 3 Abs. 4 HKJGB bleibt die Selbständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur unberührt.

§ 6 ELTERNBEITRÄGE UND VERPFLEGUNGSLEISTUNGSENTGELTE

- 1 Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wird in Abstimmung mit der Gemeinde vom Träger beschlossen und an die Entwicklung der Betriebskosten im Einvernehmen mit der Gemeinde angepasst, sofern und soweit eine solche Anpassung aufgrund der mit den Personensorgeberechtigten der Kinder geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist. Zu den Elternbeiträgen zählen auch Zuschüsse Dritter, die zur teilweisen oder vollständigen Freistellung der Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen dienen. Dann, wenn die Gemeinde eine Änderung der Höhe der Elternbeiträge für angezeigt hält, wird sie den Träger rechtzeitig vor dem von ihr angedachten Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihr für angezeigt gehaltenen Änderung über den von ihr angedachten Zeitpunkt des Inkrafttretens und die von ihr angedachte Höhe der von ihr für angezeigt gehaltenen Änderung der Höhe der Elternbeiträge informieren. Nach Zugang dieser Information bei dem Träger wird dieser beschließen, ob er dem Änderungsansinnen der Gemeinde folgt oder nicht. Änderungen der Elternbeiträge werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt.
- 2 Für Verpflegungsleistungen der Kindertagesstätte inklusive der Kosten für die unterstützende Hauswirtschaftskraft sind kostendeckende Entgelte zu erheben.

§ 7 BEITRAGSFREISTELLUNG FÜR KINDER

- 1 Die Gemeinde und der Träger sind sich darüber einig, dass eine Beteiligung an der Landesförderung zur Beitragsfreistellung für den Besuch einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 HKJGB oder einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gemäß den dafür bestehenden jeweils gültigen Regelungen des Landes Hessen stattfinden soll.
- 2 Soweit und solange das Land Hessen auf entsprechenden Antrag der Gemeinde Zuweisungen für die Freistellung von den Beitragsbeiträgen ab dem Folgemonat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung für die Dauer von bis zu sechs Stunden täglich gewährt und die Gemeinde dem Träger den Beitragsausfall ausgleicht, wird der Träger auf die Erhebung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von bis zu sechs Stunden täglich verzichten.
- 3 Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen für die Förderung der Beitragsfreistellung bezüglich der vom Träger betreuten Plätze in der

Kindertagesstätte in der vom Land Hessen festgelegten Höhe an den Träger weiterzuleiten. Dazu erhält der Träger quartalsweise Zahlungen aufgrund der monatlichen Aufstellungen durch das Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg (spätestens bis zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. des Jahres für das zurückliegende Quartal). Die Endabrechnung erfolgt im Februar des Folgejahres.

§ 8 PERSONALSTANDARD UND SACHAUSSTATTUNG

Die Personal- und Sachausstattung der Kindertagesstätte darf die durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen vorgegebenen Standards nicht unterschreiten. Im Hinblick auf die Personalausstattung bedarf eine Überschreitung der vorgenannten Standards um mehr als 10% für den Zeitraum der Gültigkeit der vorgenannten Standards der Zustimmung der Gemeinde, wobei die Personal- und Sachausstattung der Kindertagesstätte jedoch mindestens den Standards der weiteren Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb der Gemeinde entsprechen muss. Über diese Standards der weiteren Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb der Gemeinde wird die Gemeinde den Träger unaufgefordert laufend informiert halten.

§ 9 ZUWENDUNGEN DRITTER

- 1 Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages sind:
 - a. alle Mittel nach §§ 32, 32c, 32d, 32e Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), die dem Träger betreffend den Betrieb der Kindertagesstätte zufließen,
 - b. sonstige öffentliche Zuwendungen (zum Beispiel vom Bund, Land, Landkreis), die dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte ohne die unter § 9 Absatz 2 Satz 1 dieses Vertrages genannte Zweckbindung zufließen.
- 2 Die Aufzählung unter § 9 Absatz 1 dieses Vertrages ist abschließend, so dass insbesondere auch alle sonstigen öffentlichen Zuwendungen (zum Beispiel vom Bund, Land, Landkreis), die dem Träger zweckgebunden zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Kindertagesstätte zufließen, keine Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages, sondern Eigenmittel des Trägers sind. Auch Mittel aus kirchlichen Haushalten sowie Spenden und auch sonstige Zuwendungen, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten und/oder für den Betrieb der Kindertagesstätte zufließen, sind keine Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages, sondern Eigenmittel des Trägers.

§ 10 ÄNDERUNG DES BETREUUNGSANGEBOTS

- 1 Bei einer Änderung des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte werden zwischen der Gemeinde und dem Träger rechtzeitig planerische Abstimmungen vorgenommen. Eine Erweiterung des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte kann nur dann erfolgen, wenn erstens einer solchen Erweiterung sowohl die Gemeinde als auch der Träger zugestimmt haben und wenn zweitens eine solche Erweiterung rechtlich zulässig ist.
- 2 Die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen werden als Betriebskosten im Sinne des § 11 dieses Vertrages ausgeglichen. Der Träger ist bestrebt, diese Kosten so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch die Übernahme von Personal in andere Einrichtungen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 11 BETRIEBSKOSTEN

Betriebskosten im Sinne des § 5 dieses Vertrages sind:

- 1.) Personalkosten auf Grundlage der für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Bestimmungen wie folgt:
 - a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal einschließlich Berufspraktikanten/ Berufspraktikantinnen,
 - b. Kosten für Praktikanten/Praktikantinnen, pädagogisches Hilfspersonal,
 - c. Kosten für das hauswirtschaftliche und sonstige Personal,
 - d. Kosten für Supervision, Fort- und Weiterbildung,
 - e. Kosten für Berufsgenossenschaft und Beihilfen nach dem Beihilferecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- 2.) Sachkosten wie folgt:
 - a. Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - b. Kosten für Material für besondere einrichtungsbezogene Veranstaltungen,
 - c. Kosten im Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit,
 - d. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Ausstattung (einschließlich des hauswirtschaftlichen Bereiches),
 - e. Aufwendungen für Bewirtschaftung des Gebäudes und des Grundstücks, wie z. B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Steuern und Abgaben,
 - f. Aufwendungen für Gebäude- und Inventarversicherungen,
 - g. Kosten für Verwaltung (Bürobedarf, Fahrtkosten, Fernmeldekosten, EDV-Kosten, etc.),

- h. Kosten für die Verpflegung,
 - i. sonstige kindertagesstättenbezogene Aufwendungen,
 - j. Kosten für die Pflege des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und für die Außenspielgeräte,
 - k. eine jährliche Pauschale für die Kosten der baulichen Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Grundstückes, des Gebäudes und aller dazugehörigen Anlagen einschließlich der Kosten für die Ersatzbeschaffung von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten sowie einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen (siehe § 2 Absatz 2 dieses Vertrages) in Höhe von 1,0 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes (zu ermitteln gemäß der vom Statistischen Bundesamt auf destatis.de herausgegebenen Tabelle „Wiederherstellungswerte für 1913/14 erstellte Wohngebäude: Deutschland, Jahre, Basisjahr, Währung“) zuzüglich 10 % von der vorgenannten jährlichen Pauschale für die Außenanlagen; sollte die Pauschale eines Jahres nicht ausreichen, erfolgt die Restfinanzierung durch Auflösung bereits gebildeter Rücklagen, andernfalls - bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen - über die Betriebskostenabrechnung (bei dem Betrag, der bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen restzufinanzieren ist, handelt es sich somit um Betriebskosten im Sinne des § 5 dieses Vertrages).
- 3.) Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 5,50 % und ab 4 Gruppen in Höhe von 5,25 % der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten nach Nummern 1.) und 2.)).

§ 12 KASSENFÜHRUNG/AUSZAHLUNG DER MITTEL UND ABRECHNUNG

- 1 Die Kassenführung der Kindertagesstätte erfolgt durch das Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg.
- 2 Die Gemeinde hat jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des voraussichtlichen im Haushalt des Trägers ausgewiesenen Jahreszuschusses der Gemeinde zu zahlen. Mit den zu leistenden Abschlagszahlungen dürfen keine Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.
- 3 Der Träger gibt auf Anfrage der Gemeinde Auskunft über den Stand der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.

- 4 Der Träger hat der Gemeinde zur Endabrechnung des von ihr zu leistenden Zuschusses eine Schlussabrechnung bis spätestens zum 15. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Schlussabrechnung werden daraus resultierende Nachzahlungen von der Gemeinde und daraus resultierende Überzahlungen von dem Träger ausgeglichen.
- 5 Auf Verlangen der Gemeinde gewährt der Träger der Gemeinde und den von dieser beauftragten und insoweit durch schriftliche Vollmacht legitimierten Dritten Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Kindertagesstätte.

ABSCHNITT III

BERATUNG MIT DER GEMEINDE

§ 13 BERATUNGEN ZWISCHEN GEMEINDE UND TRÄGER

- 1 Die Gemeinde und der Träger beraten gemeinsam über Angelegenheiten der Kindertagesstätte.
- 2 Der Träger lädt zu den Sitzungen in Abstimmung mit der Gemeinde mindestens 14 Tage vor der Sitzung und unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- 3 Näheres regelt eine Kuratoriumsvereinbarung.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 INKRAFTTRETEN/GENEHMIGUNGSVORBEHALT

- 1 Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2 Der zwischen der Gemeinde und dem Träger am 11. Juli 2024 geschlossene Kindertagesstättenbetriebsvertrag verliert, soweit er die Ev. Kindertagesstätte Hachborn betrifft, mit Inkrafttreten dieses Vertrages seine Wirkung für die Zukunft.

§ 15 KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit Jahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, und zwar erstmals zum <Datum>. Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsbeteiligten, rechtzeitig über Regelungen zum Betriebsübergang zu verhandeln. Die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen sind Betriebskosten und werden im Sinne des § 5 Absatz 1 dieses Vertrages ausgeglichen, wobei die in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages geregelten Ausnahmen gelten. Der Träger ist bestrebt, die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch die Übernahme von Personal in andere Einrichtungen, sofern und soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 16 VERTRAGSÜBERNAHME AUF SEITEN DES TRÄGERS DURCH EINEN DRITTEN

Sollte der Träger mit der Kindertagesstätte einem kirchlichen oder diakonischen Trägerverbund beitreten und den Betrieb der Kindertagesstätte auf diesen Verbund übertragen, geht dieser Kindertagesstättenbetriebsvertrag nebst allen seinen Anlagen, Anhängen, Ergänzungsvereinbarungen und Nachträgen nach Zustimmung der Gemeinde in seiner dann geltenden Fassung auf den neuen Rechtsträger über. Ihre Zustimmung wird die Gemeinde nur aus einem wichtigen Grund versagen, der für sie den Übergang dieses Kindertagesstättenbetriebsvertrages auf den neuen Rechtsträger unzumutbar macht.

§ 17 Schriftformerfordernis/salvatorische Erhaltungsklausel

- 1 Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder zumindest am nächsten kommen.

<Ort>, den <Datum>

<Ort>, den <Datum>

Der Gemeindevorstand:

.....

-Bürgermeister-

.....

-Beigeordneter -

-Siegel-

Der Zweckverbandsvorstand:

.....

-Vorsitzende/r-

.....

-Mitglied-

-Siegel-

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den

EVANGELISCHE KIRCHE VON
KURHESSEN-WALDECK
- Landeskirchenamt -

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

**dem Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Marburg
vertreten durch den Zweckverbandsvorstand,**

Universitätsstraße 45, 35037 Marburg

-nachfolgend „Träger“ genannt-

und

**der Gemeinde Ebsdorfergrund
vertreten durch den Gemeindevorstand,**

Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINES

§ 1 TRÄGEREINRICHTUNG

Dieser Vertrag wird bezüglich der folgenden Kindertagesstätte geschlossen:

Ev. Kindertagesstätte „Pustebblume“ Ebsdorf in Ebsdorf.

Die vorgenannte Kindertagesstätte wird nachfolgend als „Kindertagesstätte“ bezeichnet.

Der Träger unterhält und betreibt die Kindertagesstätte nach Maßgabe des § 22 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie für freie Träger der Jugendhilfe bindend sind, sowie den gesetzlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2 GEBÄUDE- UND GRUNDSTÜCKSUNTERHALTUNG

- 1 Das von der Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf im Rahmen des Erbbaurechtes, eingetragen im Grundbuch von Ebsdorf Blatt 965, auf dem Grundstück der Gemeinde in 35085 Ebsdorfergrund-Ebsdorf, Leidenhöfer Hohl 16, Gemarkung Ebsdorf, Flur 16, Flurstück 51/1, eingetragen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Ebsdorf, Blatt 606, errichtete Gebäude einschließlich des Außengeländes ist dem Träger für die Dauer dieses Vertrages zum Betrieb einer evangelischen Kindertagesstätte mietfrei zur Verfügung gestellt worden. Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf und dem Träger, die der Gemeinde bekannt ist und mit der die Gemeinde einverstanden ist.
- 2 Die bauliche Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Grundstückes, des Gebäudes und aller dazugehörigen Anlagen übernimmt angesichts der unter § 2 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Nutzungsvereinbarung der Träger. Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten sowie für Schönheitsreparaturen. Die bauliche Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Grundstückes, des Gebäudes und aller dazugehörigen Anlagen sowie die Ersatzbeschaffung von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten sowie die Schönheitsreparaturen werden durch eine jährliche Pauschale finanziert (siehe § 11 Nummer 2.) Buchstabe k. dieses Vertrages). Sollte die Pauschale eines Jahres nicht ausreichen, erfolgt die Restfinanzierung durch Auflösung bereits gebildeter Rücklagen, andernfalls - bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen - über die Betriebskostenabrechnung (bei dem Betrag, der bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen restzufinanzieren ist, handelt es sich somit um Betriebskosten im Sinne des § 5 dieses Vertrages). Sollte die Pauschale eines Jahres nicht vollständig verbraucht werden, wird der Restbetrag einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage für die Kindertagesstätte zugeführt. Diese Bauunterhaltungsrücklage wird für die Kindertagesstätte von dem Träger geführt. Bei Beendigung dieses Vertrages eventuell vorhandene Rücklagen stehen den Vertragsparteien im Verhältnis von § 5 Absatz 1 dieses Vertrages zu.

In der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinde im denkbar weiten Sinne liegen alle Maßnahmen bezüglich des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände, der Außenspielgeräte und aller Anlagen, die

über die oben in diesem § 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen (nachfolgend in diesem § 2 Absatz 2 „vorgenannte Maßnahmen“ genannt) hinausgehen, was insbesondere auch für alle Sanierungsmaßnahmen, für alle Modernisierungsmaßnahmen, für alle Erneuerungen von Bauteilen und für alle Neuanschaffungen von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten gilt; die Gemeinde ist allein zuständig für alles, was im Zusammenhang mit dem Grundstück, dem Gebäude, den mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen, den Außenspielgeräten und/oder den Anlagen steht und was über die vorgenannten Maßnahmen hinausgeht. Soweit die Gemeinde allein zuständig ist, trägt sie die Verkehrssicherungspflicht sowie die entstehenden Kosten in voller Höhe allein.

Für bei Beendigung dieses Vertrages vorhandene nicht abgeschriebene, objektiv wertsteigernde Investitionen gilt Folgendes:

Die Höhe des Restbuchwertes einer vorhandenen nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 43 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) in Verbindung mit 2. A Sätze 7 bis einschließlich 15 der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzüglich der in § 43 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) geregelten Wertminderung.

Der Restbuchwert der nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition steht den Vertragsparteien dann im Verhältnis von § 5 Absatz 1 dieses Vertrages zu, wenn die nicht abgeschriebene, objektiv wertsteigernde Investition in diesem Verhältnis finanziert wurde; ansonsten steht der Restbuchwert der nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition derjenigen Vertragspartei zu, welche die nicht abgeschriebene, objektiv wertsteigernde Investition finanziert hat.

Dann, wenn der Gemeinde der Restbuchwert einer vorhandenen nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition im vorgenannten Sinne mindestens anteilig zusteht, wird der Träger nur dann an die Gemeinde eine Zahlung zum Ausgleich leisten, wenn das von der nicht abgeschriebenen, objektiv wertsteigernden Investition betroffene Anlagegut künftig weder zu einem steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 51 ff. AO noch zu einem kirchlichen Zweck verwendet wird. Bei einer Aufgabe der Nutzung des Anlageguts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO oder für kirchliche Zwecke vor Ablauf des Abschreibungszeitraums ist der Träger verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu informieren.

- 3 Bis zum 01. September eines jeden Jahres legen die Vertragspartner gemeinschaftlich fest, welche Maßnahmen und Anschaffungen im Folgejahr durchgeführt werden müssen.

§ 3 ZWECK DES BETRIEBES

- 1 Die Kindertagesstätte dient der Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientierte Betreuung, Bildung und Erziehung.
- 2 Durch das Angebot von Betreuungsplätzen unterstützt der Träger die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde, die insoweit in Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, zur Bereitstellung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und nimmt damit zugleich seinen kirchlich-diakonischen Auftrag wahr. Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihnen werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung gegeben.
- 3 Die Vertragsparteien streben eine verlässliche Zusammenarbeit der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde an.

§ 4 VERGABE DER KINDERTAGESSTÄTTENPLÄTZE

- 1 Die Kindertagesstätte ist vorrangig bestimmt für die Aufnahme der Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund, soweit es die Kapazität der Kindertagesstätte ermöglicht.
- 2 Die Kindertagesstätte steht den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.
- 3 Ein gegen den Träger gerichteter Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4 Ungeachtet der Trägerautonomie geschieht die Platzvergabe unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Auslastung aller Kindertagesstätten im Gemeindegebiet in Abstimmung mit den entsprechenden kommunalen Stellen.

ABSCHNITT II

FÖRDERUNG DURCH DIE GEMEINDE

§ 5 GRUNDSATZ DER FÖRDERUNG

- 1 Die Gemeinde erstattet dem Träger 95 % der durch Elternbeiträge, Verpflegungsgeld und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte.
- 2 Grundlage des von der Gemeinde zu leistenden Jahreszuschusses ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Kindertagesstätte im Sinne des § 12 Absatz 4 dieses Vertrages. Grundlage der von der Gemeinde zu leistenden Abschlagszahlungen im Sinne des § 12 Absatz 2 dieses Vertrages ist der Haushalts- und Stellenplan für die Kindertagesstätte. Er ist der Gemeinde bis zum 01. September des Jahres für das folgende Jahr zuzuleiten.
- 3 Ereignisse, die zu Überschreitungen der Haushaltsansätze und Stellenplanungen führen können, sind der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen und mit der Gemeinde abzustimmen. Der Träger steht der Gemeinde auf deren Verlangen hin zu einer Erörterung über entsprechende Einsparungsmöglichkeiten zur Verfügung, wobei allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Leistung des Jahreszuschusses in der Regel unberührt bleibt.
- 4 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sowie § 3 Abs. 4 HKJGB bleibt die Selbständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur unberührt.

§ 6 ELTERNBEITRÄGE UND VERPFLEGUNGSLEISTUNGSENTGELTE

- 1 Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wird in Abstimmung mit der Gemeinde vom Träger beschlossen und an die Entwicklung der Betriebskosten im Einvernehmen mit der Gemeinde angepasst, sofern und soweit eine solche Anpassung aufgrund der mit den Personensorgeberechtigten der Kinder geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist. Zu den Elternbeiträgen zählen auch Zuschüsse Dritter, die zur teilweisen oder vollständigen Freistellung der Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen dienen. Dann, wenn die Gemeinde eine Änderung der Höhe der Elternbeiträge für angezeigt hält, wird sie den Träger rechtzeitig vor dem von ihr angedachten Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihr für angezeigt gehaltenen Änderung über den von ihr angedachten Zeitpunkt des Inkrafttretens und die von ihr

angedachte Höhe der von ihr für angezeigt gehaltenen Änderung der Höhe der Elternbeiträge informieren. Nach Zugang dieser Information bei dem Träger wird dieser beschließen, ob er dem Änderungsansinnen der Gemeinde folgt oder nicht. Änderungen der Elternbeiträge werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt.

- 2 Für Verpflegungsleistungen der Kindertagesstätte inklusive der Kosten für die unterstützende Hauswirtschaftskraft sind kostendeckende Entgelte zu erheben.

§ 7 BEITRAGSFREISTELLUNG FÜR KINDER

- 1 Die Gemeinde und der Träger sind sich darüber einig, dass eine Beteiligung an der Landesförderung zur Beitragsfreistellung für den Besuch einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 HKJGB oder einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gemäß den dafür bestehenden jeweils gültigen Regelungen des Landes Hessen stattfinden soll.
- 2 Soweit und solange das Land Hessen auf entsprechenden Antrag der Gemeinde Zuweisungen für die Freistellung von den Benutzungsbeiträgen ab dem Folgemonat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung für die Dauer von bis zu sechs Stunden täglich gewährt und die Gemeinde dem Träger den Beitragsausfall ausgleicht, wird der Träger auf die Erhebung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von bis zu sechs Stunden täglich verzichten.
- 3 Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen für die Förderung der Beitragsfreistellung bezüglich der vom Träger betreuten Plätze in der Kindertagesstätte in der vom Land Hessen festgelegten Höhe an den Träger weiterzuleiten. Dazu erhält der Träger quartalsweise Zahlungen aufgrund der monatlichen Aufstellungen durch das Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg (spätestens bis zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. des Jahres für das zurückliegende Quartal). Die Endabrechnung erfolgt im Februar des Folgejahres.

§ 8 PERSONALSTANDARD UND SACHAUSSTATTUNG

Die Personal- und Sachausstattung der Kindertagesstätte darf die durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen vorgegebenen Standards nicht unterschreiten. Im

Hinblick auf die Personalausstattung bedarf eine Überschreitung der vorgenannten Standards um mehr als 10% für den Zeitraum der Gültigkeit der vorgenannten Standards der Zustimmung der Gemeinde, wobei die Personal- und Sachausstattung der Kindertagesstätte jedoch mindestens den Standards der weiteren Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb der Gemeinde entsprechen muss. Über diese Standards der weiteren Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb der Gemeinde wird die Gemeinde den Träger unaufgefordert laufend informiert halten.

§ 9 ZUWENDUNGEN DRITTER

- 1 Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages sind:
 - a. alle Mittel nach §§ 32, 32c, 32d, 32e Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), die dem Träger betreffend den Betrieb der Kindertagesstätte zufließen,
 - b. sonstige öffentliche Zuwendungen (zum Beispiel vom Bund, Land, Landkreis), die dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte ohne die unter § 9 Absatz 2 Satz 1 dieses Vertrages genannte Zweckbindung zufließen.
- 2 Die Aufzählung unter § 9 Absatz 1 dieses Vertrages ist abschließend, so dass insbesondere auch alle sonstigen öffentlichen Zuwendungen (zum Beispiel vom Bund, Land, Landkreis), die dem Träger zweckgebunden zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Kindertagesstätte zufließen, keine Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages, sondern Eigenmittel des Trägers sind. Auch Mittel aus kirchlichen Haushalten sowie Spenden und auch sonstige Zuwendungen, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten und/oder für den Betrieb der Kindertagesstätte zufließen, sind keine Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages, sondern Eigenmittel des Trägers.

§ 10 ÄNDERUNG DES BETREUUNGSANGEBOTS

- 1 Bei einer Änderung des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte werden zwischen der Gemeinde und dem Träger rechtzeitig planerische Abstimmungen vorgenommen. Eine Erweiterung des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte kann nur dann erfolgen, wenn erstens einer solchen Erweiterung sowohl die Gemeinde als auch der Träger zugestimmt haben und wenn zweitens eine solche Erweiterung rechtlich zulässig ist.

- 2 Die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen werden als Betriebskosten im Sinne des § 11 dieses Vertrages ausgeglichen. Der Träger ist bestrebt, diese Kosten so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch die Übernahme von Personal in andere Einrichtungen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 11 BETRIEBSKOSTEN

Betriebskosten im Sinne des § 5 dieses Vertrages sind:

- 1.) Personalkosten auf Grundlage der für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Bestimmungen wie folgt:
 - a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal einschließlich Berufspraktikanten/ Berufspraktikantinnen,
 - b. Kosten für Praktikanten/Praktikantinnen, pädagogisches Hilfspersonal,
 - c. Kosten für das hauswirtschaftliche und sonstige Personal,
 - d. Kosten für Supervision, Fort- und Weiterbildung,
 - e. Kosten für Berufsgenossenschaft und Beihilfen nach dem Beihilferecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- 2.) Sachkosten wie folgt:
 - a. Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - b. Kosten für Material für besondere einrichtungsbezogene Veranstaltungen,
 - c. Kosten im Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit,
 - d. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Ausstattung (einschließlich des hauswirtschaftlichen Bereiches),
 - e. Aufwendungen für Bewirtschaftung des Gebäudes und des Grundstücks, wie z. B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Steuern und Abgaben,
 - f. Aufwendungen für Gebäude- und Inventarversicherungen,
 - g. Kosten für Verwaltung (Bürobedarf, Fahrtkosten, Fernmeldekosten, EDV-Kosten, etc.),
 - h. Kosten für die Verpflegung,
 - i. sonstige kindertagesstättenbezogene Aufwendungen,
 - j. Kosten für die Pflege des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und für die Außenspielgeräte,
 - k. eine jährliche Pauschale für die Kosten der baulichen Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes, der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Grundstückes, des Gebäudes und aller dazugehörigen Anlagen einschließlich der Kosten für die Ersatzbeschaffung von mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von

Außenspielgeräten sowie einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen (siehe § 2 Absatz 2 dieses Vertrages) in Höhe von 1,0 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes (zu ermitteln gemäß der vom Statistischen Bundesamt auf destatis.de herausgegebenen Tabelle „Wiederherstellungswerte für 1913/14 erstellte Wohngebäude: Deutschland, Jahre, Basisjahr, Währung“) zuzüglich 10 % von der vorgenannten jährlichen Pauschale für die Außenanlagen; sollte die Pauschale eines Jahres nicht ausreichen, erfolgt die Restfinanzierung durch Auflösung bereits gebildeter Rücklagen, andernfalls - bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen - über die Betriebskostenabrechnung (bei dem Betrag, der bei fehlenden oder bereits aufgezehrten Rücklagen restzufinanzieren ist, handelt es sich somit um Betriebskosten im Sinne des § 5 dieses Vertrages).

- 3.) Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 5,50 % und ab 4 Gruppen in Höhe von 5,25 % der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten nach Nummern 1.) und 2.)).

§ 12 KASSENFÜHRUNG/AUSZAHLUNG DER MITTEL UND ABRECHNUNG

- 1 Die Kassenführung der Kindertagesstätte erfolgt durch das Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg.
- 2 Die Gemeinde hat jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des voraussichtlichen im Haushalt des Trägers ausgewiesenen Jahreszuschusses der Gemeinde zu zahlen. Mit den zu leistenden Abschlagszahlungen dürfen keine Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.
- 3 Der Träger gibt auf Anfrage der Gemeinde Auskunft über den Stand der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.
- 4 Der Träger hat der Gemeinde zur Endabrechnung des von ihr zu leistenden Zuschusses eine Schlussabrechnung bis spätestens zum 15. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Schlussabrechnung werden daraus resultierende Nachzahlungen von der Gemeinde und daraus resultierende Überzahlungen von dem Träger ausgeglichen.
- 5 Auf Verlangen der Gemeinde gewährt der Träger der Gemeinde und den von dieser beauftragten und insoweit durch schriftliche Vollmacht legitimierten Dritten Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Kindertagesstätte.

ABSCHNITT III

BERATUNG MIT DER GEMEINDE

§ 13 BERATUNGEN ZWISCHEN GEMEINDE UND TRÄGER

- 1 Die Gemeinde und der Träger beraten gemeinsam über Angelegenheiten der Kindertagesstätte.
- 2 Der Träger lädt zu den Sitzungen in Abstimmung mit der Gemeinde mindestens 14 Tage vor der Sitzung und unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- 3 Näheres regelt eine Kuratoriumsvereinbarung.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 INKRAFTTRETEN/GENEHMIGUNGSVORBEHALT

- 1 Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2 Der zwischen der Gemeinde und dem Träger am 11. Juli 2024 geschlossene Kindertagesstättenbetriebsvertrag verliert, soweit er die Ev. Kindertagesstätte „Pustebume“ Ebsdorf betrifft, mit Inkrafttreten dieses Vertrages seine Wirkung für die Zukunft.

§ 15 KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit Jahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, und zwar erstmals zum <Datum>. Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsbeteiligten, rechtzeitig über Regelungen zum Betriebsübergang zu verhandeln. Die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen sind Betriebskosten und werden im Sinne

des § 5 Absatz 1 dieses Vertrages ausgeglichen, wobei die in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages geregelten Ausnahmen gelten. Der Träger ist bestrebt, die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch die Übernahme von Personal in andere Einrichtungen, sofern und soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 16 VERTRAGSÜBERNAHME AUF SEITEN DES TRÄGERS DURCH EINEN DRITTEN

Sollte der Träger mit der Kindertagesstätte einem kirchlichen oder diakonischen Trägerverbund beitreten und den Betrieb der Kindertagesstätte auf diesen Verbund übertragen, geht dieser Kindertagesstättenbetriebsvertrag nebst allen seinen Anlagen, Anhängen, Ergänzungsvereinbarungen und Nachträgen nach Zustimmung der Gemeinde in seiner dann geltenden Fassung auf den neuen Rechtsträger über. Ihre Zustimmung wird die Gemeinde nur aus einem wichtigen Grund versagen, der für sie den Übergang dieses Kindertagesstättenbetriebsvertrages auf den neuen Rechtsträger unzumutbar macht.

§ 17 Schriftformerfordernis/salvatorische Erhaltungsklausel

- 1 Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder zumindest am nächsten kommen.

<Ort>, den <Datum>

<Ort>, den <Datum>

Der Gemeindevorstand:

Der Zweckverbandsvorstand:

.....
-Bürgermeister-

.....
-Vorsitzende/r-

.....
-Beigeordneter -

-Siegel-

.....
-Mitglied-

-Siegel-

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den

EVANGELISCHE KIRCHE VON
KURHESSEN-WALDECK
- Landeskirchenamt -